

Kreis:



Blatt.

Groß Strehliß, den 17. September 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Amtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht hier selbst der Kaufmann Adolf Pittmann zu Groß Strehliß mit 30 Mark Geldstrafe oder 5 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, Ziffer 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermittel bestraft worden ist.

Groß Strehliß, den 10. September 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung zum Ankauf von Roggen und Weizen, (früher Kriegsgetreidegesellschaft) sind für den hiesigen Kreis die Firmn

**J. Graefer, G. m. b. H. in Groß Strehliß und  
H. Prießer in Gogolin.**

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehliß, den 15. September 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Ablasses zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen anzuhängen.

## § 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

## § 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft;

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich falsche, die der Vorchrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

## § 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanklers. *Debrück.*

### Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Minder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendungen auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertreft, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Diese Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanklers. *Debrück.*

### Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanklers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen. (Reichs-Gesetzbl. S. 515.)

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorggenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnort des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischschauern vorzulegen, die sie dann zu verzeichnen haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrenmark, Hornband und dergl.) des trüchtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trüchtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

§ 2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. *Freiherr von Schorlemer.*

Abdruck vorstehender Anordnung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen bringe ich zur Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden und amtlichen Fleischbeschauer ersuche ich bei Durchführung des Schlachtverbotes die Bestimmungen genau zu beachten und deren Befolgung zu überwachen.  
Groß Strehlitz, den 15. September 1915.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kreis Schulinspektor sind die diesjährigen Herbstferien in den Volksschulen des Kreises wie folgt festgesetzt worden:

#### a. Kreis Schulinspektionsbezirk I. Groß Strehlitz.

1. Schulen in Borowian, Centawa, Colonnowska kath. und ev., Sucho Danicz, Tschammer Elguth, Grobisso, Kadlub, Kelsch, Kroschnitz, Kasisel, Michline, Dziel, Dtmütz, Kosmierka, Kosmierz, Sandowiz, Stephanshain, Stubendorf und Wacmuntowiz Schulschluss 18. September Schulanfang 15. Oktober.
2. Schulen in Gr. Stanisch, Kl. Stanisch, Zamadzki kath. und ev. Schulschluss 18. September, Schulbeginn 9. Oktober.
3. Schulen in Adamowiz, Blotnitz und Schewtowiz Schulschluss 25. September, Schulbeginn 22. Oktober.
4. Schulen in Motokolna, Petersgrätz und Kosniontau Schulschluss 25. September, Schulbeginn 16. Oktober.
5. Schule in Schimichow Col. Schulschluss 25. September, Schulbeginn 18. Oktober.
6. Schule in Sucholna Schulschluss 25. September, Schulbeginn 15. Oktober.
7. Schulen in Worisch und Suchau Schulschluss 11. September, Schulbeginn 8. Oktober.
8. Schulen in Gonchiorowiz, Himmelwitz, Liebenhain und Bierchleiche Schulschluss 22. September, Schulbeginn 19. Oktober.
9. Schulen in Kalinow und Kalinowiz Schulschluss 2. Oktober, Schulbeginn 29. Oktober.
10. Schule in Groß Puschitz Schulschluss 2. Oktober, Schulbeginn 30. Oktober.
11. Schule in Schimichow Dorf Schulschluss 16. September, Schulbeginn 13. Oktober.
12. Schule in Groß Strehlitz kath., ev., jüd. Schulschluss 1. Oktober, Schulbeginn 12. Oktober.

#### b. Kreis Schulinspektionsbezirk II. Groß Strehlitz.

1. Schulen in Chorulla, Deschorwitz, Dolna, Klutzhau, Krempa, Mallnie, Koswadze, Scharnosin und Zyrowa Schulschluss 18. September, Schulbeginn 15. Oktober.
2. Schule in Niedersrowiz Schulschluss 18. September, Schulbeginn 13. Oktober.
3. Schule in Schedlitz 18. " " 14. "
4. Schule in Posnowitz 18. " " 7. "
5. Schulen in Jarischau, Jelschona, Stadlubitz, Kaltwasser, Assenowisch, Kiewke, Oberwitz, Foremba, Sakrau, Schironowiz, Alt Hjest und Wyssofa Schulschluss 25. September, Schulbeginn 22. Oktober.
6. Schulen in Klein Stein und Gr. Stein Schulschluss 25. September, Schulbeginn 21. Oktober.
7. Schulen in Gogolin kath. und ev., Beschnitz und Hjest Schulschluss 25. September, Schulbeginn 15. Oktober.
8. Schule in Stt Annaberg Schulschluss 2. Oktober, Schulbeginn 18. Oktober.
9. Schule in Gorasdze 2. " 29.
10. Schulen in Karlubitz und Dtmütz Schulschluss 25. September, Schulbeginn 29. Oktober.
11. Schule in Olschowa Schulschluss 22. September, Schulbeginn 20. Oktober.
12. Schule in Saleche 13. " 12. "

Groß Strehlitz, den 11. September 1915.

### Nachmusterung der dauernd dienstunbrauchbaren :

Von dem Befehl vom 4. 9. 15 werden alle Wehrpflichtigen betroffen, die am 8. September 1870 oder später geboren sind.

Es haben sich zu melden:

#### a. beim zuständigen Bezirkskommando

alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind, ferner alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjährig-Freiwillige nach 9 monatiger) aktiver Dienstzeit als dauernd ganzinvalid oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind.

Die in den Jahren 1914/15 im Kriege d. h. beim Feldheer, Beschädigten, und als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen müssen sich zwar melden, bleiben aber von der Nachmusterung vorläufig befreit.

#### b. bei der Ortsbehörde

alle übrigen als dauernd untauglich befundenen Wehrpflichtigen, einschließlich der beim Kriegserlassgeschäft ausgemusterten Landsturmpflichtigen.

Von der Meldung befreit sind die Wehrpflichtigen, die das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben d. h. die im Jahre 1896 und später geboren sind.

Groß Strehlitz, den 16. September 1915.

Sinsichtlich der in den Bedingungen der dritten Kriegsanleihe vorgesehenen Ankündbarkeit bestehen noch immer in weiten Volkskreisen irrtümliche Vorstellungen. Es wird vielfach angenommen, daß vor dem 1. Oktober 1924 ein Verkauf der Schuldverschreibungen nicht möglich sei. Demgegenüber kann nur immer wieder betont werden, daß die fragliche Bedingung gerade im Interesse des Zeichners gelegen ist, dem dadurch eine ungestörte 5 prozentige Verzinsung während eines Zeitraumes von wenigstens neun Jahren gewährleistet ist. Im Übrigen wird durch die Unkündbarkeitsklausel kein Hindernis geschaffen, auch schon vor dem 1. Oktober 1924 durch Verkauf oder Verpfändung über die Stücke zu verfügen.

Ich ersuche die Ortsbehörden die beteiligten Kreise in diesem Sinne aufzuklären.  
Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

In den letzten beiden Monaten hat das Rückfallfieber eine nicht unerhebliche Verbreitung erfahren, und zwar sind seit Anfang März d. Js. in einigen Gefangenenlagern zahlreiche Erkrankungen und einige Todesfälle an Rückfallfieber festgestellt worden. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Rückfallfieber gelegentlich auch unter der einheimischen Zivilbevölkerung auftreten wird, und daß insbesondere solche Personen befallen werden, die mit Kriegsgefangenen in Berührung gekommen sind. Es erscheint daher besonderer Aufmerksamkeit gegenüber dem Rückfallfieber geboten und bringe ich insoweit dessen in Erinnerung, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an Rückfallfieber, sowie jeder Fall, der den Verdacht dieser Krankheit erweckt, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist.

Als wichtigstes Vorbeugungsmittel kommt hauptsächlich die Vernichtung der blutaugenden Insekten namentlich Läuse, in Betracht, durch die — einwandfreien Untersuchungen nach — das Rückfallfieber übertragen wird, während die Uebertragung der Krankheit von Mensch zu Mensch ausgeschlossen erscheint.

Die Ortspolizeibehörden werden unter Hinweis auf §§ 1 ff des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbaren Krankheiten vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) angewiesen für möglichste Verbreitung der vorstehenden Bekanntmachung und für pünktliche Durchführung der Abwehrmaßnahmen Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 12. September 1915.

## Pferdemarkt in Groß Strehlitz.

Zwecks Ankaufs **volljähriger** Pferde für die Heeresverwaltung wird die 3. Remontierungskommission am **Dienstag, den 21. September 1915 Vormittag 9 Uhr in Groß Strehlitz auf dem Schenkenplatze** einen öffentlichen Markt abhalten.

Es werden gekauft:

Warmblütige Pferde im Alter von 5 bis 15 Jahren,

Kaltblüter im Alter von 4 Jahren an,

Tragende, gedeckte, oder Stuten, die erst vor acht Wochen abgefohlt haben, sowie Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Größe 1,50 bis 1,66 Stockmaß.

Die Bezahlung erfolgt sofort mittels Scheck. Die Verkäufer haben eine dauerhafte Hanshalfter mit 2 Stricken mitzuliefern.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, dies in ortsbilichster Weise bekannt zu machen und hierbei darauf hinzuweisen, daß der Verkauf der Pferde unmittelbar an die Remontekommission gegenüber der gesetzlichen Ansehung vorteilhafter ist.

Groß Strehlitz, den 8. September 1915.

Nachdem das Gesetz vom 7. Juli 1915 betreffend die **Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger** vom 2. Juli 1900 in Kraft getreten ist, wird der Zustuß an Ueberweisungen solcher Fürsorgezöglinge erheblich zunehmen, für welche Familienverziehung in erster Linie in Frage kommt. Es müssen demnach bald geeignete Familien gefunden werden, in denen Neuüberwiesene untergebracht werden können. Zur Aufnahme dieser Zöglinge sind Familien geeignet, die für eine ernst religiös-sittliche Erziehung Gewähr bieten, in geordneten Verhältnissen leben und ausreichende Wohnungen haben.

Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß geeignete Familien, die bereit sind, einen Fürsorgezögling in Erziehung zu nehmen sich melden.

Die Meldungen sind dem Herrn Landeshauptmann in Breslau einzureichen.

Groß Strehlitz, den 12. September 1915.

Eine neue Bekanntmachung ordnet eine Bestandserhebung von Militär- und Marinetauchen in Friedensfarben an. Es sind danach alle mit Beginn des 15. September 1915 vorhandenen Vorräte von Militär- und Marinetauchen derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke von Offizieren und Mannschaften des deutschen Heeres und der deutschen Marine Verwendung fanden („bunte Militärtücher“) bis zum 25. September 1915 unter Benutzung besonderer Meldescheine an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden. Die Meldescheine sind bei den amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich. Von jedem Meldepflichtigen ist ein Muster jeder Warengattung an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Die Meldepflichtigen haben auch, sofern ihr Vorrat mindestens 100 m beträgt, ein Lagerbuch über ihre Bestände zu führen.

Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen: die grauen, gelbgrauen und grau-grünen Tücher, für die es bei den bisherigen Anordnungen verbleibt.

Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe Einzelschriften, so insbesondere über diejenigen Waren und Mengen, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie über die Meldescheine und das Lagerbuch. Der Wortlaut der Bekanntmachung geht den Ortsbehörden in Aktaform unter Umschlag zu. Ich ersuche die Magistrate und Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Bekanntmachung durch Aufschlag und in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Groß Strehlitz, den 11. September 1915.

## Ausgabe neuer Brot-(Mehl)-Karten und Zusatzbrotkarten.

Am 25. September d. Js. verlieren die bisherigen Brot-(Mehl)-Karten und Zusatzbrotkarten ihre Gültigkeit und kommen neue Karten zur Ausgabe.

Die neuen Brotkarten haben eine dunkelrote Farbe, die Zusatzbrotkarten eine blaue Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 26. September bis 23. Oktober nach Maßgabe des auf den Karten befindlichen Aufdrucks. Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot-(Mehl)-Karten bezw. Zusatzbrotkarten für die Zeit vom 26. September bis 23. Oktober 1915 bis zum

**20. September** beim Kreisauschuß schriftlich nach nachstehendem Schema anzuzeigen:

„Für die Zeit vom 26. September bis 23. Oktober 1915 werden gebraucht:

1) Brotkarten ..... Stück

2) Zusatzbrotkarten .....

Für die Zeit vom 29. August bis 25. September 1915 sind, auf Grund der geführten Liste tatsächlich verausgabt worden:

1) Brotkarten ..... Stück

2) Zusatzbrotkarten .....

Der Orts-(Gemeinde)-Vorstand“

Unvollständige Anzeigen werden nicht berücksichtigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich mache ferner auf Folgendes besonders aufmerksam:

1. Zum Bezuge von Brot-(Mehl)-Karten sind nur **Verjorgungsberechtigten, nicht aber auch Selbstversorger** (§ 6 a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915) berechtigt.

2. **Selbstversorgern**, welche etwa seit Er schöpfung ihrer aus der alten Ernte stammenden Brotgetreidevorräte in der letzten Zeit Brot-(Mehl)-Karten bezogen haben sollten, welche aber jetzt nach Einbringung der neuen Ernte wieder im Besitz von Brotgetreide sind, dürfen solche Karten unter keinen Umständen mehr verabsolgt werden. Sie haben vielmehr durch rechtzeitiges Ausdreschen und Vermahlenlassen ihres eigenen Brotgetreides selbst ihren Mehlbedarf zu decken.

3. Nachdem durch Beschluß des Direktoriums der Reichsgetreidekelle die Brotgetreidemenge, welche ein Selbstversorger verwenden darf, von neun Kilogramm auf zehn Kilogramm auf den Kopf und Monat vom 1. September 1915 ab erhöht worden ist, dürfen landwirtschaftlichen Selbstversorgern Zusatzbrotkarten nicht mehr verabsolgt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich diese Bestimmungen bei Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs an Brot-(Mehl)-Karten und an Zusatzbrotkarten auf das genaueste zu beachten und deren Bekanntgabe in ihren Bezirken sofort zu veranlassen.

Groß Strehlik, den 15. September 1915.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatterfügung vom 20. Juli d. Js. Beilage zu Stück 29 betreffend die Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden gebe ich hiermit bekannt, daß der Wahltermin zur Wahl der Wahlmänner auf

Sonnabend, den 16. Oktober d. Js.

festgesetzt worden ist.

Das gesamte Wahlmaterial ist von den in Betracht kommenden Gemeinden bis spätestens den 18. Oktober d. Js. an mich einzureichen.

Die Bestimmungen der inzwischen ergangenen Verfügung vom 15. d. Mts. J.-Nr. KI 6312 sind bei den Wahlen auf das Genaueste zu beachten.

Groß Strehlik, den 15. September 1915.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Zu § 1: Die Abgabepflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stocung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglicher Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Ortsvorständen einzu-

liefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzuliefern. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Ortsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzuliefern.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustufen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Genüherung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Abnahmepflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 u. 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichsanzeigers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

§ 10. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebernahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.  
Freiherr von Schorlemer. Im Auftrage: Huber. Im Auftrage: Freund.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu der in Kreisbl. St. 36 S. 289 auszugsweise abgedruckten Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Kreise. Die Ortsbehörden haben für die weitere Bekanntmachung in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

Die nötigen Anzeigeformulare sind sofort von hier zu ersordern.

Die bis spätestens am 5. Oktober d. J. an die Ortsbehörden abzugebenden ausgefüllten Anzeigeformulare ersuche ich bestimmt bis zum 7. Oktober an mich einzusenden.

Groß Strehlig, 15. Oktober 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung des k. u. k. österreich-ungarischen Konsulats betreffend Ausrüstung des Jahrganges 1897 und Nachmusterungen zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 16. September 1915.

Bestellt der Kolonist Johann Felig I in Heine zum Ortsvorsteher dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 10. September 1915.

Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. 3. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Veränderung bei der Kontrolle der Einkommensteuers- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro 2. Vierteljahr 1913 hier pünktlich bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B " 6	"	B " 8
"	A " 7	Nachmittel-Abgangsliste	A " 9
Verzeichnis der Zuschläge	B " 8	"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuerläsen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 u. 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen.

Ist in einem Gemeinde-(Guts-)bezirke während eines Vierteljahres nur eine Zugangs- oder eine Abgangsliste A oder B entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht. In diesem Falle ist die auf den erwähnten Mustern 2 und 3 vorgezeichnete Bescheinigung unmittelbar auf die betreffende Zugangs- oder Abgangsliste zu setzen. In der Bescheinigung sind alsdann die Eingangsworte „daß in dieser Zusammenstellung . . .“ durch die Worte „daß im 2. Vierteljahr . . .“ zu ersetzen.

Sollten bis spätestens zum 24. d. Mts. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvorschriftsmäßig aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Büro erfolgen.

Groß Strehlig, den 15. September 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern sind die Formulare für die Ausnahme der in diesem Jahre neu erbauten oder umgebauten Gebäude von dem Katasteramt übersandt worden. In dieselben sind sämtliche Gebäude, welche seit dem 1. Oktober 1914 bis jetzt errichtet oder verändert worden sind, und die bei ihnen vorgekommenen Veränderungen nach den Anleitungen auf der Rückseite der Formulare aufzuführen. Für die Richtigkeit haften die Ortsvorstände. Zur Vermeidung von straffälligen Steuerkonventionen werden die Ortsvorstände ersucht, die Gebäudeeigentümer durch Unterschrift in Spalte 13 der Formulare die gesetzliche Verpflichtung, die Bauten bei dem Katasteramt anzumelden, erfüllen zu lassen.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Veranlagungsverfahrens müssen die ausgefüllten Nachweisungen bis zu dem vorgeschriebenen Datum dem Katasteramte zurückgeschickt werden.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Königlicher Landrat.

Der am 21. September 1903 zu Klein Stanisch geborene Sohn des Fabrikarbeiters Johann Koper — namens Joseph Koper der in Stadlub, Kreis Groß Strehlig beim Häusler Bod im Dienst war, hat sich von dort am 29. Juli 1915 entfernt, ist in der Zwischenzeit zweimal bei seiner Großmutter der Witwe Julianna Koper in Gut Jegowa Kreis Lublinitz gewesen und seither verlohren.

Es wird vermutet, daß sich der Junge als Hirte im Kreise Groß Strehlig oder Lublinitz vermietet hat und werden die Herren Gendarmerie-Wachmeister, Amts- und Gemeindevorsteher ersucht, Ermittlungen nach dem Jungen anzustellen und dem Amtsvorstand Colonowista beim etwaigen Antreffen Mitteilung zu machen.

Groß Strehlig, den 28. August 1915.

## Anzeigen

### Zur dritten Krieganleihe.

Die erste Krieganleihe hat nicht weniger erbracht als  $4\frac{1}{2}$  Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

**Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?**

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern einmal schon ihr Ersparnis dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zu großem Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben, England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Kreditgeber. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und jodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Besetzung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage, nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So gehen auch diese Millionen nur in bescheidenstem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen da  $3\frac{1}{2}\%$ . Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder vereinmahnen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld  $1\frac{1}{2}\%$ ! In solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfinden dies peinlich, die Anleihe aber kommt es zugute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Der vom Deutschen Reich 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung in den Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Krieganleihe geschätzt, nicht im Stich läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) Man weiß es im Volke; der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gestützt haben.

### Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Es wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedensfuß um volle 2 Prozent erhöhen: von 2½ auf 4½.

Der Preis der 5 prozentigen Anleihe beträgt 99, Schulbuchentragungen sollen nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50%, der der zweiten auf 98,50%. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als maßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinsenlauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Anlegern erfreuliche Ausichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichscharnweisungen gelangen nicht zur Herausgabe, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Herausgabe nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgekommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgebreitetem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Seehandlung, der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, der königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungs-Haupt- und Kreisstellen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Herausgabe von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg bedrängt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebewegung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Fremdlage und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen bedarf der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — der sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.